

## Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)»

Organisation / Organizzazione	Gesundheitsdirektion des Kantons Zug
Adresse / Indirizzo	Neugasse 2, 6300 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27. Oktober 2020

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch). **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch). Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [vernehmlassungen@blv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@blv.admin.ch). **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

### Fragebogen zum direkten Gegenentwurf

Frage 1	Befürworten Sie einen direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)»?
Antwort	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung	<p>Die Initiative enthält Begehren, deren Umsetzung eine zu grosse Belastung der landwirtschaftlichen Produktion zu Folge hätten und damit unrealistisch sind. Andere wiederum sind im internationalen Kontext nicht realisierbar. Den Begriff der Würde des Tieres in der Verfassung spezifisch zu nennen und damit den Stellenwert des Tieres demjenigen des Menschen anzunähern, schießt über das Ziel hinaus. Die Würde des Tieres erhält ihre Geltung im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung, welches sich dabei auf die Würde der Kreatur stützt.</p> <p>Der vorliegende direkte Gegenentwurf zur Volksinitiative wird dem Grundanliegen der Initiative gerecht, indem er den Schutz aller Tiere erfasst und zusätzlich dem Wohlergehen einen hohen Stellenwert zumisst. Damit werden im Gegensatz zur Initiative nicht nur die Nutztiere, sondern alle Tiere erfasst. Gleichzeitig berücksichtigt der Gegenentwurf weitere Rechtsgebiete, z.B. die Agrarpolitik, sowie wichtige Verpflichtungen wie z.B. internationale Handelsabkommen und verzichtet auf die Forderung, Importregelungen im Sinne der Initiative zu erlassen.</p> <p>Wesentlich für das Wohlergehen eines Tieres sind eine tierfreundliche Unterbringung, bedarfsgerechte Fütterung und vorsorgliche Pflege, ausreichend und</p>

	<p>regelmässiger Auslauf ins Freie, stressarme Transporte und eine schonende Schlachtung oder Tötung.</p> <p>So wird dem Wunsch der Initianten und einer breiten Konsumentenschaft, den Tieren Haltungsbedingungen und einen Umgang zu gewähren, der ihnen weitgehend ein artgemässes Verhalten ermöglicht und Wohlergehen sicherstellt im Rahmen des Möglichen entsprochen.</p>
Frage 2	Falls Sie einen direkten Gegenentwurf befürworten, sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrates einverstanden?
Antwort	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise
Begründung	
Frage 3	Falls Sie nur teilweise einverstanden sind, welche Änderungen beantragen Sie?
Änderungsvorschläge	
Begründung	
Frage 4	Haben Sie weitere Bemerkungen zum Bundesbeschluss oder zum erläuternden Bericht?
Bemerkungen	<p><b>Art. 80 Abs. 2<sup>bis</sup></b></p> <p>Das Wohlergehen der Nutztiere soll mit Art. 80 Abs. 2<sup>bis</sup> BV in besonderen Bereichen verbessert werden. Der erläuternde Bericht bleibt aber vage, was unter Nutztieren zu verstehen ist. Eine Einschränkung auf landwirtschaftliche Nutztiere würde zu kurz greifen, da es weitere Kategorien von Nutztieren gibt, z.B. Tiere in gewerbsmässigen Heimtierzuchten, deren Wohlergehen muss bei der Haltung, beim Handel und beim Transport auch gesichert werden.</p> <p><b>Art. 80 Abs. 2<sup>bis</sup> Bst. b</b></p> <p>Nach Überprüfung des Entwurfs stellen wir fest, dass aus Sicht der Umweltschutzgesetzgebung ein Zielkonflikt zwischen mehr Platz für die Nutztiere im Stallbereich und Emissionsreduktion im Stallbereich besteht. Mehr Platz für die Tiere im Stall bedeutet bei gleicher Belegung eine grössere verschmutzte Fläche, was zu höheren Emissionen führt. Zur Minderung dieser Emissionen müssten die BTS-Richtlinien (besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme) dahingehend angepasst werden, dass Flächen durch geeignete Massnahmen möglichst sauber gehalten werden. Auch begrünnen wir die Anstrengungen im Bereich «Auslauf», sofern die Aufenthaltszeit der Tiere auf der Weide erhöht wird. Denn auf der Weide fallen die Emissionen geringer aus als auf befestigten Böden.</p>

	<p>Ein weiterer Zielkonflikt entsteht, wenn die Landwirte die Anforderungen für «Auslauf für alle Tiere» erfüllen und deshalb ihre Ställe anpassen müssen. Bereits heute stossen Landwirte auf grosse Widerstände, wenn sie Stallbauten tierfreundlich umbauen wollen. Innerhalb von Siedlungen ist es bereits heute unmöglich, einen gesetzeskonformen Auslauf zu erstellen. Und auch ausserhalb von Siedlungen stehen immer mehr Hürden im Weg. Für das Erstellen der Ausläufe wird Fläche benötigt, was zu Lasten des Kulturlandes geht.</p> <p>Für die Kantone hat dies zur Folge: Baubewilligungen für Ausläufe (und tierfreundliche Stallungen) müssen zunehmend abgewiesen werden.</p>
--	---